



Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de)

Erscheint in der Regel wöchentlich

Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro

Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding

[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachungen .....</b>	<b>309</b>
➤ Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1.BImSchV); Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1.BImSchV aufgrund der Gasmangellage ...	309
➤ Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung.....	313
➤ Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG).....	315
<b>Termine.....</b>	<b>316</b>
➤ Staatliche Förderung für Wohnungsbau.....	316
➤ Kommunale Wohnberatung .....	317
➤ Rentenberatung.....	317
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg Erding.....	317
➤ Pflegestützpunkt Landkreis Erding.....	318
<b>Rat und Hilfe .....</b>	<b>319</b>

## Bekanntmachungen

### Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1.BImSchV); Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1.BImSchV aufgrund der Gasmangellage

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommenen Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.
2. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der **Betrieb einer vorhandenen Gasheizung** ganz oder teilweise ersetzt werden.
3. Mit dem Betrieb der Feuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ beim Landratsamt Erding bereits angezeigt hat oder aktuell anzeigt.  
Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Der Betreiber hat den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme zu unterrichten.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

#### **G r ü n d e:**

##### **I.**

Das Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas und die jüngsten Aktivitäten des Bundesgesetzgebers rechtfertigen es, bestimmt Holzfeuerungsanlagen, die die Vorgaben der 1. BImSchV nicht (mehr) einhalten können, zeitlich befristet wieder in Betrieb zu nehmen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hält es für zwingend erforderlich, die dafür nötigen Ausnahmezulassungen mithilfe von Allgemeinverfügungen durch die bayerischen Landratsämter zu erteilen.

## II.

Das Landratsamt Erding ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich (Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG)) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)) zuständig.

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 22 der 1. BImSchV i. V. m. Art. 35 Satz 2 Alt. 1 BayVwVfG. Demnach kann das Landratsamt Erding auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der 1. BImSchV zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würden und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Dem Antragserfordernis des § 22 der 1. BImSchV wird dadurch genüge getan, dass der unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Erding eines der unter III. genannten Formulare zum Vorhalten für den Notbetrieb mindestens als Kopie vorliegt. Das Tatbestandsmerkmal „im Einzelfall“ ist weit auszulegen und dadurch gegeben, dass eine konkrete Feuerungsanlagengruppe Gegenstand der Allgemeinverfügung ist.

Zusätzlich muss eine unbillige Härte vorliegen und schädliche Umwelteinwirkungen dürfen nicht zu befürchten sein. Am 12.07.2022 ist ein zusätzlicher Abschnitt des BImSchG in Kraft getreten, der die Überschrift „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“ trägt. Mit Schreiben vom 14.07.2022 hat das StMUV dargelegt, dass diese neuen Vorschriften Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. und 44. BImSchV adressieren und der Bundesgesetzgeber in der amtlichen Begründung eine die Gaseinsparung begünstigende Auslegung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale befürwortet. Im Ergebnis werden dadurch Grenzwertüberschreitungen befristet geduldet, die auf Gasversorgungsschwierigkeiten basieren (ausgerufene Alarmstufe des Notfallplans Gas).

Mit Schreiben des StMUV vom 14.07.2022 wurde die Auslegung auch im Anwendungsbereich der 17. BImSchV angewandt. Grund hierfür war die insoweit identische Interessenlage (Sicherung der Gasversorgung). Gleiches muss nun auch im Anwendungsbereich der 1. BImSchV erfolgen, da die gegenständlichen Feuerungsanlagen die Grenzwerte der 1. BImSchV nicht einhalten können. Im Bereich der großen und mittelgroßen Feuerungsanlagen führte eine vergleichbare Problemstellung zum Erlass der neuen §§ 31 a bis 31 d BImSchG. Der Bundesgesetzgeber ging in diesem Zusammenhang nicht davon aus, dass bei solchen Ausnahmezulassungen schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Damit kann erst recht bei Ausnahmezulassungen nach der 1. BImSchV nicht davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind, solange die Ausnahmezulassung zeitlich hinreichend befristet ist.



Ausgabe 34  
Mittwoch 24.08.2022

Das Vorliegen einer unbilligen Härte muss wegen der gegenwärtigen Gasversorgungssituation (Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas) als gegeben angesehen werden, wenn die Holzfeuerungsanlage für den Notbetrieb vorgehalten wird. Der Betrieb dieser Feuerungsanlagen trägt in hohem Maße dazu bei, dass Gas eingespart wird. Dieser Intention folgend legte der Bundesgesetzgeber die §§ 31 a bis 31 d BImSchG weit aus.

Die Allgemeinverfügung ist gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt zu machen. Das Tatbestandsmerkmal der Untunlichkeit ist zu bejahen, weil das der Sicherung der Gasversorgung dienende Vorgehen eilig ist und die einzelnen Betroffenen nicht schnell genug zu erreichen sind.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Hinweis:

Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 31.05.2023), können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. **Die Klage muss innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim**

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gericht erhoben werden.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.



Ausgabe 34  
Mittwoch 24.08.2022

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.**

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen sind nach § 55d VwGO verpflichtet, Klagen grundsätzlich elektronisch einzureichen.

Erding, 10.08.2022

gez.

Leisten  
Oberregierungsrätin



## Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Berglern,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Anton Scherer,  
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg,

der Gemeinde Langenpreising,  
vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Leo Melerowitz,  
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg,

dem Markt Wartenberg,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Pröbst,  
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg

und

der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg  
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Josef Straßer,  
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg

### § 1

Die Zweckvereinbarung vom 11.01.2021, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Erding vom 19.01.2021, Az. 31-1-05, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Erding, Ausgabe 03 vom 27.01.2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Wohnung Nikolaibergstr. 1, 85456 Wartenberg, 1. Oberschoss“ durch die Worte „Wohnungen Nikolaibergstr. 1, 85456 Wartenberg“ ersetzt.

**Ausgabe 34**  
**Mittwoch 24.08.2022**

2. § 3 wird folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Markt Wartenberg räumt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg auf unbestimmte Zeit das Recht ein, die in seinem Eigentum stehenden Wohnungen Nikolaibergstraße 1, 85456 Wartenberg, als Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen zu nutzen.“

b. in Absatz 2 wird die Zahl „530,00“ durch die Zahl „1.060,00“ ersetzt.

## § 2

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch das Landratsamt Erding in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.
- (2) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung, das Landratsamt Erding eine beglaubigte Abschrift.

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg  
Wartenberg, 26.07.2022

gez.  
Anton Scherer  
Erster Bürgermeister der Gemeinde Berglern

gez.  
Leo Melerowitz  
Zweiter Bürgermeister der Gemeinde Langenpreising

gez.  
Christian Pröbst  
Erster Bürgermeister des Marktes Wartenberg

gez.  
Josef Straßer  
Gemeinschaftsvorsitzender



Ausgabe 34  
Mittwoch 24.08.2022

## Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

### **Genehmigung der am 26. Juli 2022 - zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und den Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising und Wartenberg - vereinbarten Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe zur Unterbringung von Obdachlosen im Gebiet der drei Mitgliedsgemeinden vom 11. Januar 2021**

Das Landratsamt Erding erlässt folgenden

#### **Bescheid:**

1. Die zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und den Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising und Wartenberg am 26. Juli 2022 vereinbarte Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe zur Unterbringung von Obdachlosen im Gebiet der drei Mitgliedsgemeinden vom 11. Januar 2021 – genehmigt mit Bescheiden des Landratsamtes Erding vom 19. Januar 2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Erding am 27. Januar 2021 (Ausgabe 03/2021) – wird genehmigt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Erding, 17. August 2022

gez. Pirkel

Die Änderung der Zweckvereinbarung wird nachfolgend gemäß Art. 14 Abs. 5, Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.



## Termine

### Staatliche Förderung für Wohnungsbau

#### INFORMATIONEN

zur staatlichen Förderung  
für Wohnungsbau

#### 1 Bau und Erwerb von Eigenwohnraum

Die staatliche Wohnungsbauförderung kann Sie dabei unterstützen, dem Traum vom Eigenheim einen Schritt näher zu kommen, für z. B. **Neubau, Ersatzneubau, Zweiterwerb**.

Sie erhalten:

- eine umfassende Beratung
- eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen
- eine Berechnung der Baukosten
- einen Finanzierungsvorschlag incl. Fördermöglichkeiten und Zuschüssen (bspw. pro Kind 5.000 Euro, für Zweiterwerb max. 30.000 Euro).

#### 2 Behindertengerechter Umbau

Der Freistaat Bayern fördert bauliche Anpassungen von Eigenwohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung im Gebäudebestand um Ihnen die Nutzung Ihres Wohnraums zu erleichtern, wie z. B. **ein behindertengerechter Badumbau, der Einbau eines Treppenlifts oder einer Rampe**.

Wir bieten Ihnen:

- eine umfassende Beratung Ihrer Belange und Möglichkeiten
- zudem eine unverbindliche, kostenlose und individuelle Beratung rund um Ihren geplanten Um- oder Einbau durch unseren kompetenten technischen Mitarbeiter bei Ihnen zu Hause
- gerne eine Prüfung der Voraussetzungen für das leistungsfreie Darlehen in Höhe von max. **10.000 Euro** (nach 5 Jahren bestimmungsgemäßer Nutzung, erfolgt die Umwandlung in einen Zuschuss)

Landratsamt Erding, Sachgebiet 22-2

Tel. 08122/58-1265

Tel. 08122/58-1267

wohnungswesen@lra-ed.de

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.**

Ausgabe 34  
Mittwoch 24.08.2022

## Kommunale Wohnberatung

### Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.  
Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales

## Rentenberatung

### Staatliches Versicherungsamt – Rentenberatung

Das Landratsamt Erding unterstützt Ihre Gemeinde und bietet folgende Serviceleistungen an:

- Beratung und Unterstützung bei Rentenanträgen aller Art
- Beglaubigung von Originalunterlagen für den Rententräger
- Klärung Ihres Rentenkontos
- allgemeine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding  
Heike Leugner  
Tel. 08122/58-1074  
<https://www.landkreis-erding.de/rentenangelegenheiten>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

## Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg Erding

**Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.**

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle. Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



## Pflegestützpunkt Landkreis Erding

### Ihre Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Pflege

Der Pflegestützpunkt Landkreis Erding bietet Beratung zu folgenden Themen an:

- Sämtliche Themen der Pflege und des Älterwerdens
- Mögliche Sozialleistungen
- Informationen zu ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten
- Beratung zu Hilfsangeboten im Landkreis
- Entlastung von pflegenden Angehörigen und Pflegepersonen
- Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding  
Tanja Endres, Anita Herz & Stefanie Ahlgrim  
Tel. 08122/58-1800

E-Mail: [pflegestuetzpunkt@lra-ed.de](mailto:pflegestuetzpunkt@lra-ed.de)

<https://www.landkreis-erding.de/psp>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



gefördert durch  
Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege



<http://www.kms-erding.de/>  
<http://www.vhs-erding.de/>



Volkshochschule  
im Landkreis Erding



LANDKREIS  
ERDING

**Landkreisbibliothek**  
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>



Ausgabe 34  
Mittwoch 24.08.2022

## Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>

<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen  
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

**Sabine Trettenbacher**

Landratsamt Erding, Tel. 08122 / 58-1106, E-Mail: [gleichstellung@lra-ed.de](mailto:gleichstellung@lra-ed.de)

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: [schwanger@lra-ed.de](mailto:schwanger@lra-ed.de)

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding, Abt. 5 Gesundheitsamt, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding  
Tel. 08122 / 58-1430, Termine nach Vereinbarung

**Information und Beratung über alle betreuungsrechtlichen Fragen**

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

**Fachbereich 22 Soziales**  
nach tel. Terminvereinbarung

Frau Böhm  
Frau Gründel  
Frau Lyubenov

Tel. 08122 / 58-1046  
Tel. 08122 / 58-1309  
Tel. 08122 / 58-1197

**Rat und Hilfe für Frauen in Not Tel. 08122 / 976242**

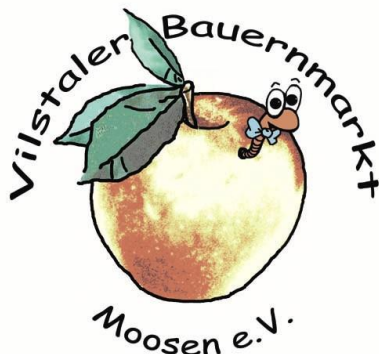
Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses sind rund um die Uhr erreichbar – streng vertraulich.

Ausgabe 34  
Mittwoch 24.08.2022

## Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



Ganzjährig jeden Freitag  
von 11:30 bis 16:00 Uhr  
direkt an der B15

Freitags, außer Feiertage, von 10:00

Uhr bis 16:00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in

Moosen.



### Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24  
85435 Erding

#### Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und  
Feiertagen**

von **10:00 bis 17:00 Uhr**  
(Einlass bis 16:30 Uhr)

## Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



**jeden Freitag**  
(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)  
**12:00 – 16:30 Uhr**

Martin Bayerstorfer, Landrat